

## Zusatzbedingungen All-Risk

**BGAR10**

### Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite	2	Versicherungsumfang	Seite
1.1	Grundsatz	1	2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	2
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	1	2.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
1.3	Versicherte Sachen und Kosten	1			
1.4	Nicht versicherte Sachen	1			
1.5	Nicht versicherte besondere Sachen und Kosten	2			
1.6	Selbstbehalt	2			

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht, das Geschäftsinventar sowie die ergänzenden Bestimmungen sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

### 1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

#### Fahrhabe

Versichert sind Schäden an den in der Police bezeichneten Sachen jeder Art, insbesondere an:

- Waren
- Einrichtungen
- Dritteigentum, sofern der Versicherungsnehmer dafür gesetzlich oder vertraglich haftet.

#### Gebäude

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

### 1.3 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind weiter Schäden und Kosten an:

- Effekten (samt Fahrrädern und Motorfahrzeugen) von Personal, Besuchern und Gästen
- Geldwerte
- Umgebungsschäden
- Fremde Motorfahrzeuge

### 1.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an:

- Baugruben, Reservoirs, Stützmauern, Brücken, Dämme, Hafenbecken, Kanäle, Bahngleise und Geleisunterbau, Docks, Piers und Bohranlagen, Pipelines
- Sand und Kies
- Deponien
- Grundstücke und darin befindliche Mineralien, inkl. Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Tunnels, Bergwerke und dergleichen
- Wasser- und Luftfahrzeuge
- Wohnwagen und Mobilheime inkl. deren Inhalten

- Tiere und Mikroorganismen
- Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebsschmuck dienen
- Sachen, soweit sie bei Monopolversicherungsanstalten zu versichern sind

### 1.5 Nicht versicherte besondere Sachen und Kosten

Nicht versichert sind weiter Schäden und Kosten an:

- Geldwerten, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art von Personal, Besuchern und Gästen
- Aufwändungen im Zusammenhang mit Personenschäden
- Sach- und Vermögensschäden bei Dritten
- Aufwändungen für den Nachweis des Schadens
- Mehraufwändungen für die Wiederherstellung von Daten, sofern keine regelmässige Datensicherung erfolgt und die Doppel zusammen mit Originaldaten zerstört werden
- Aufwändungen für Anwalts- und Gerichtskosten
- Aufwändungen der Polizei und der Wehrdienste, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können
- Pflanzen und Kulturen durch Frost, Hagel und Schneedruck
- Aufwändungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes

- Aufwändungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie angefallen wären
- Aufwändungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie angefallen wären
- Die Wiederherstellung von Daten, die nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

### 1.6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

## 2 Versicherungsumfang

### 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, d.h. plötzlich und unvorhersehbar eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen.

### 2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- Gesetzliche oder amtliche Anordnungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder welche die Zerstörung von nicht beschädigten Sachen verlangen
- Verfügungen amtlicher Stellen, wie Beschlagnahme, Enteignung, Konfiszierung

- Krieg und kriegsähnliche Ereignisse wie Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Rebellion, Revolution, wiederrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand.
- Nukleare Reaktion und deren Folgen
- Radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung, verursacht durch kontrollierte oder unkontrollierte Reaktion, entstanden innerhalb oder ausserhalb des Betriebes durch direkte oder indirekte Handlungen.

Nicht ausgeschlossen sind:

- Erhöhung des Unterbrechungsschadens infolge behördlicher Verfügungen, sowie Kosten für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser
- Kontaminationsschäden durch betrieblich genutzte Radionuklide